

öffentliches und privates Recht im Recht der Wirtschaftsplanung

Von Dr. Heinz S u c h , Leipzig

Die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 durchgeführt worden sind, bringen das in jahrhundertlanger Entwicklung entstandene differenzierte und von vielen Generationen von Gelehrten durchgearbeitete und ausgefeilte System des überkommenen Rechts mehr und mehr ins Wanken. Der Bruch der Herrschaft des Monopolkapitals und der Junker, die Beseitigung des kapitalistischen Staates, die Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik, in der die werktätigen Massen durch den Block ihrer Parteien die Träger der Staatsgewalt geworden sind, die Schaffung des Volkseigentums als des ökonomischen Fundaments der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die Aufstellung und die Realisierung der Volkswirtschaftspläne als der entscheidenden Instrumente zur Veränderung der ökonomischen Beziehungen und des Bewußtseins, kurz unsere neue Wirklichkeit sprengt das überkommene begriffliche System. Der neue gesellschaftliche Inhalt verlangt die ihm adäquate Formung, verlangt die Entgegensetzung gegen das Bisherige. Nur in der Auseinandersetzung mit dem Überkommenen kann der neue Inhalt völlig ins Bewußtsein gelangen und sich dadurch konkret in jeder Einzelheit entfalten.

«*

Erschien beim Übergang von der Sklavenhaltergesellschaft zum Feudalismus und von diesem zum Kapitalismus das private Recht zumindest im Wesentlichen als der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, so daß man meinen konnte, es handle sich auf dem Gebiet des privaten Rechts lediglich um ein Wachstum von größeren zu feineren Formen, von nur Erahntem zum begrifflich klar Erfassten, so zeigen die gegenwärtigen Umwälzungen gerade auch im zivilen Recht den Bruch mit dem Bisherigen und zwingen zur Aufdeckung der Beziehungen zwischen Begriffsbildung und Realität, zum konkreten Nachweis der gesellschaftlichen Bedingtheit eines jeden Begriffs des bisherigen Rechts. Das kann nicht anders sein, denn erstmalig in der deutschen Geschichte hat nicht eine Minderheit nichtarbeitender Eigentümer die Staatsgewalt von einer anderen solchen Minderheit übernommen, um die Mehrheit der arbeitenden Nichteigentümer zu beherrschen, sondern sind die Millionen der Werktätigen Träger der Staatsgewalt geworden. Da die Regeln des Verhaltens, deren Gesamtheit wir Recht nennen, immer einen Klassenwillen zum Ausdruck bringen, ist der grundlegende Unterschied des neuen Rechts gegenüber allem bisherigen Recht offenbar.

Bereits in der angedeuteten Methode der Analyse der Begriffe zeigt sich dieser grundlegende Unterschied. Die Begriffsbildung der bürgerlichen Rechtswissenschaft ist blind. Das höchste Denkprodukt, das sie hervorgebracht hat, ist der Ordnungsbegriff, eine angeblich völlig oder in ihrem wesentlichen Kern a priori vorhandene Form, die zur Erfassung der Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen an diese von außen herangebracht wird und eine in ihnen nicht liegende Ordnung in sie hineinbringen soll. Die Grunderkenntnis jeder Wissenschaft, die Erkenntnis von dem Gesamtzusammenhang aller Erscheinungen, hier von dem Zusammenhang zwischen bestimmter gesellschaftlicher Wirklichkeit und Rechtsnormen sowie Rechtsbegriffen, ist ihr nicht geläufig. Sie hat sie auch im Höhepunkt ihrer Entwicklung nicht gewonnen und durfte es nicht. Ihre Klassenschranke verhinderte es. Ihr gesellschaftlicher Auftrag als „denkender Diener“ der herrschenden Klasse, als intelligentes Werkzeug des Kapitals, ging dahin, das kapitalistische Recht nicht als das, was es ist, als Willen der Minderheit der herrschenden Klasse aufzuzeigen, sondern seinen Klassencharakter zu verhüllen und damit die wirkliche Erkenntnis zu verhindern. Eines der Mittel, um diesem gesellschaftlichen Auftrag nachzukommen, sind die angeblich unbedingten, d. h. zusammenhanglosen, angeblich für alle verbindlichen Ordnungsbegriffe. Mit dieser unwissenschaftlichen Leugnung des Zusammenhangs, die zu Ende gedacht die Unmöglichkeit der Bestimmbarkeit und damit der Erkenntnis in sich schloß, ist jedoch keineswegs der wirkliche Zusammenhang aus der Welt geschafft. Es soll versucht werden, ihn für die Begriffe des öffentlichen und des privaten Rechts aufzuzeigen, um hieraus die Grundlagen für ihre weitere Verwendbarkeit

zu ermitteln. Es gilt, die Begriffsbildung bewußt zu machen, um sie methodisch zu beherrschen.

Die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht ist in voller Schärfe erst mit der Entstehung der kapitalistischen Gesellschaft möglich geworden. Für das kapitalistische Recht ist im Gegensatz zum antiken und feudalen Recht charakteristisch, daß die Klassenstruktur der Gesellschaft sich nicht unmittelbar in den Rechtsformen äußert. Es ist formal gleiches Recht für alle Angehörigen der Gesellschaft, während jene Rechte verschiedenes Recht für die einzelnen Klassen und Schichtungen kannten. Die Beziehungen zwischen Sklavenhalter und Sklave, damit die Bestimmung der Höhe des Mehrprodukts und des notwendigen Produkts, unterliegen überhaupt nicht der rechtlichen Regelung; der Sklave ist ja nicht Rechtssubjekt. Der fremde Wille, der Wille des pater familias, des Sklavenhalters, beherrscht den gesamten Alltag des Sklaven. Der Sklavenhalter gewährt dem Sklaven Nahrung, Behausung, Bekleidung nach seiner subjektiven Willkür, in deren Zufälligkeiten sich die ökonomische Notwendigkeit durchsetzt. In der familia herrscht Über- und Unterordnung unter den Willen des Sklavenhalters, die sich nicht nur auf die Sklaven allein, sondern auch auf die Ehefrau und die Kinder und die in der Hausgemeinschaft Lebenden erstreckt, weil eben das grundlegende Produktionsverhältnis auch alle anderen gesellschaftlichen Beziehungen beherrscht und damit in ihren Formen bestimmt.

Im feudalen Recht ist die Gesellschaft in rechtlich fixierte Gruppen mit verschiedenem Recht, in sogenannte Stände, gegliedert. Der großen Gruppe der kleinbäuerlichen und kleingewerblichen unmittelbaren Produzenten gegenüber äußert sich der gemeinsame Wille der herrschenden Klasse in den auf staatlichem Zwang, auf physischer Gewalt beruhenden Abgabepflichten, seien diese nun Arbeits-, Natural- oder Geldleistungen. Durch sie eignete sich die herrschende Klasse in ihren verschiedenen Schichten das Mehrprodukt an. Da die Höhe der Leistungen durch Gewohnheit oder Rechtssatz festgelegt war, verblieb jedoch dem unmittelbaren Produzenten ein gewisser Spielraum der Teilnahme an dem Wachsen des gesellschaftlichen Reichtums, die jedoch in vielerlei Formen immer wieder beschränkt wurde.

Erst in der kapitalistischen Gesellschaft sind alle gesellschaftlichen Beziehungen durch das formal gleiche Recht „verrechtlicht“, d. h. der Klassenwille ist in Formen gekleidet, die ihn als Klassenwillen nicht unmittelbar erkennen lassen. Die Angehörigen der beherrschten Klassen stehen „rechtlich“ denen der herrschenden Klasse gleich. Die brutale und betrügerische Enteignung der unmittelbaren Produzenten in der ursprünglichen Akkumulation schuf den freien Menschen ohne Produktionsmittel, den Lohnarbeiter, der sich ausbeuten lassen muß, wenn er leben will, schuf den „stummen Zwang der ökonomischen Verhältnisse“, der es möglich machte, mit Hilfe des „freien Vertrages“ das Gleiche zu erreichen, was vorher nur durch Zwang erreichbar war. Erst hierdurch war es möglich, jedem das gleiche Recht auf die Arbeit des anderen zu gewähren; realisieren konnte dieses Recht ja nur der private Eigentümer der Produktionsmittel.

Die bürgerliche Rechtswissenschaft hat kein eindeutiges Kriterium für den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht ausfindig machen können. Als überwiegend kann jene Meinung angesehen werden, die besagt, daß privates Recht dann vorläge, wenn sich die Beteiligten als Gleichberechtigte gegenüberstehen, daß für das öffentliche Recht dagegen das Verhältnis der Über- und Unterordnung charakteristisch sei. Diese für die Systematik des kapitalistischen Rechts so wichtige Unterscheidung konnte sich erst mit der kapitalistischen Gesellschaft voll entwickeln, denn erst in ihr standen sich im grundlegenden Produktionsverhältnis formal Gleichberechtigte gegenüber. Erst in ihr konnte es im Interesse der Kapitalisten als Klasse liegen, das private Recht als etwas Besonderes dem öffentlichen Recht gegenüberzustellen, weil dieses private Recht ein Mittel dafür war, die Aneignung des Mehrprodukts, des wachsenden gesellschaftlichen Reichtums, seitens der Kapitalisten zu sichern und damit ihre politische Herrschaft begründete.